

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 12 – 01. März 2017

Inhalt

Stadt Lage

- | | |
|-----|---|
| 135 | 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
G 122 "Östliche Brandheide" der Stadt Lage im OT
Hardissen |
| 136 | 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Lage, OT Hardissen |
-

Stadt Lage

135 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“ der Stadt Lage im OT Hardissen

hier: Satzungsbeschluss vom 14.12.2016 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: **siehe Planausschnitt**

Die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“ der Stadt Lage ist vom Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen worden.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“ der Stadt Lage im Ortsteil Hardissen wird unter Einbeziehung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NRW als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“ der Stadt Lage im OT Hardissen in Kraft.

Lage und Umfang der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“ der Stadt Lage im OT Hardissen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die Grenzeintragung in der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“ der Stadt Lage im OT Hardissen verbindlich.

Die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“ der Stadt Lage im OT Hardissen einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Fachteam Planen der Stadt Lage, 32791 Lage, St.-Johann-Straße 6, 1. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“ der Stadt Lage im OT Hardissen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, 15. Februar 2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bi.Lippe 01.03.2017

136 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage, OT Hardissen

hier: **Genehmigung und Wirksamwerden**

Räumlicher Geltungsbereich: **siehe Planausschnitt**

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die 83. Änderung des Flächennutzungsplans im OT Hardissen abschließend beschlossen (Parallelverfahren zur 8. Änderung und Erweiterung des

Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“). Der abschließende Beschluss vom 14.12.2016 hat folgenden Wortlaut:

„Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans wird endgültig beschlossen.“

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 10.02.2017 - AZ.: 35.21.10-510/L. 142 - gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Flächennutzungsplanänderungsunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die vorstehende Erteilung der Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die

83. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lage, OT Hardissen

wirksam.

Die genehmigte 83. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachteam Planen der Stadt Lage, 32791 Lage, St.-Johann-Straße 6, 1. Obergeschoss, auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, 15. Februar 2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

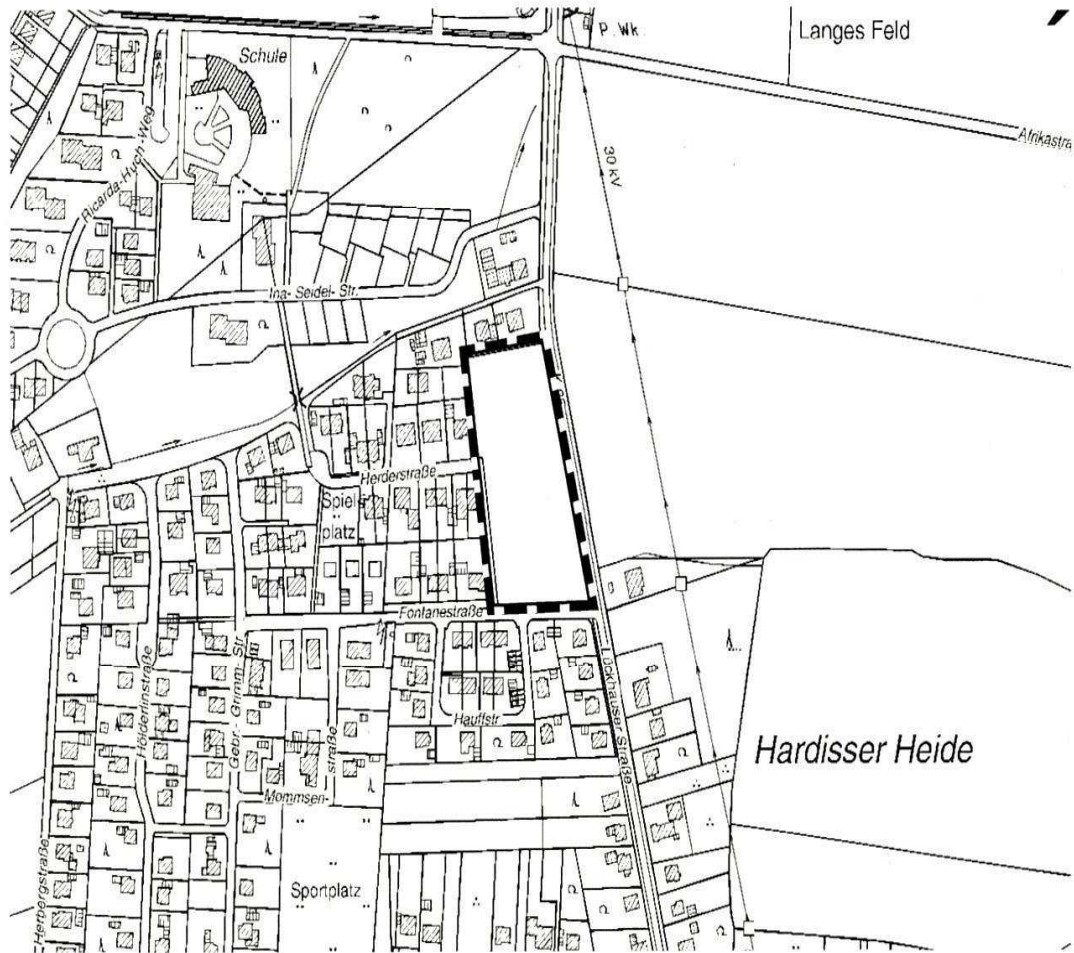
gez. C. Liebrecht


Kr.BI.Lippe 01.03.2017

Geltungsbereich der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 "Östliche Brandheide" im OT Hardissen, Stadt Lage

Übersichtsplan

Maßstab im Original 1:5.000



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.